

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

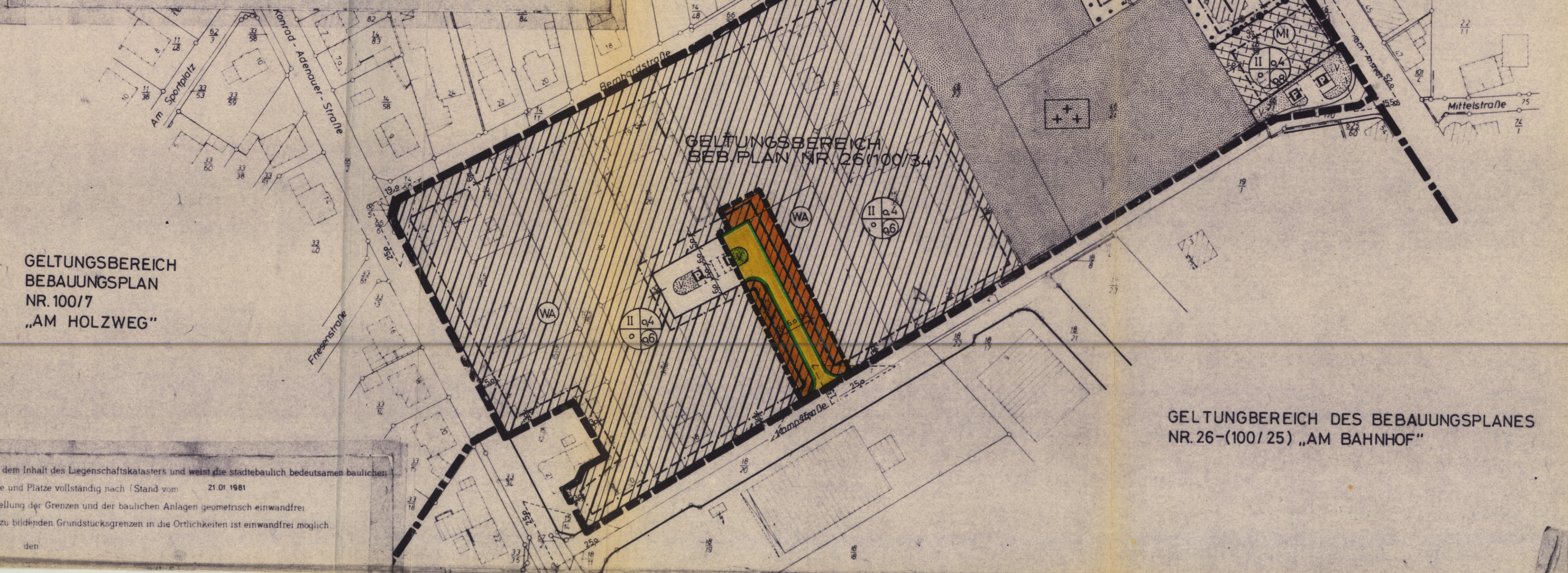
Stadt Twistringen

Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz Flur 15

Bebauungsplan

Maßstab 1:1000 GB. Nr. 8149/700

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26-(100/25) „AM BAHNHOF“

ÜBERSICHTSPLAN M.1: 5 000
VERVIELFÄLTIGUNGSLAUSNIS VOM 12.2.1980
VOM KATASTERAMT SYKE A1 285/1980



PLANZEIGNERLAUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
Urschrift

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE o = OFFEN

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HOCHSTGRENZE
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
V = VERKEHRSGRÜN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/34)
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
 SICHTDREIECK

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIE ÄNDERUNG DES BEB.-PLANES NR. 26(100/34) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

TWISTRINGEN, DEN 06.06.84
 BURGERMEISTER
 STADT TWISTRINGEN
 STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT

HINWEISE
GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 03.02.84 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSATZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEÄHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. FÜR DEN BEREICH DER ÄNDERUNG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/34) AUSSER KRAFT.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/34) (VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BBAUG) „KAMPSTRASSE/BERNHARDSTRASSE“ DER STADT TWISTRINGEN LANDKREIS DIEPHOLZ

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.06.84 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR. 1 BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 06.06.84
 BURGERMEISTER
 STADT TWISTRINGEN
 STADTDIREKTOR

DER BESCHLUSS IST GEM. § 13 BBAUG AM 30.05.84 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 06.06.84
 BURGERMEISTER
 STADT TWISTRINGEN
 STADTDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 13 BBAUG AM 07.02.84 DURCH DEN RAT DER STADT TWISTRINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 06.06.84
 BURGERMEISTER
 STADT TWISTRINGEN
 STADTDIREKTOR

DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN. GEMÄSS § 12 BBAUG, AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.05.84 IM ÜBERSICHTSPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER.

TWISTRINGEN, DEN 06.06.84
 BURGERMEISTER
 STADT TWISTRINGEN
 STADTDIREKTOR

BEARBEITET	GEÄNDERT
11.01.84	

PLANUNGSBÜRO NOTZKE
STADTEBAU - BAULEITPLANUNG
4500 OSNABÜCK, NOBBENBURGER STR. 16 - TEL. 65096-107